

Kleine Anfrage

der Abg. Beate Fauser FDP/DVP

und

Antwort

des Wirtschaftsministeriums

Sexuelle Belästigung von Auszubildenden am Arbeitsplatz

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen und sonstigen Leitlinien bzw. Handlungsempfehlungen zum Schutz von Auszubildenden (auch Volljährigen) gibt es für Ausbilder/-innen und Ausbildungsbetriebe zur Erfüllung von Fürsorgepflichten?
2. Wie werden Auszubildende bei Ausbildungsbeginn hierüber informiert?
3. Wie gestaltet sich der übliche Verfahrensgang bei Bekanntwerden eines Falles von sexueller Belästigung im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen?
4. Wird im Hinblick auf die derzeit bestehenden Verjährungsfristen im Strafrecht und im Zivilrecht von Seiten der Landesregierung Handlungsbedarf gesehen?
5. Wie viele Ausbildungen wurden in den Jahren 2008 und 2009 insgesamt in Baden-Württemberg abgebrochen?
6. Gibt es Schätzungen zu der Frage, wie viele Ausbildungsverhältnisse in Baden-Württemberg aufgrund von sexuellen Belästigungen im oben genannten Zeitraum beendet wurden?

19. 04. 2010

Fauser FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 10. Mai 2010 Nr. 3–6001.1/382 beantwortet das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Kultusministerium, dem Justizministerium, dem Finanzministerium, dem Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz, dem Sozialministerium und dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen und sonstigen Leitlinien bzw. Handlungsempfehlungen zum Schutz von Auszubildenden (auch Volljährigen) gibt es für Ausbilder/-innen und Ausbildungsbetriebe zur Erfüllung von Fürsorgepflichten?

Bei der Beantwortung der gesamten Anfrage wird davon ausgegangen, dass sich diese auf Ausbildungsverhältnisse im Rahmen der dualen Berufsausbildung bezieht.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Schutz von Auszubildenden sind – abgesehen von den einschlägigen strafrechtlichen Vorschriften – vor allem im Berufsbildungsgesetz (BBiG), insbesondere in den §§ 14, 28 bis 30, 32, 33 sowie in den parallelen Vorschriften der Handwerksordnung (HwO) geregelt.

Darüber hinaus gilt für minderjährige Auszubildende das Jugendarbeitsschutzgesetz.

Ferner ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu beachten.

Die Ausbildereignungsverordnung schreibt die Prüfung über berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse vor. Der Hauptausschuss des Bundesinstitutes für Berufsbildung empfiehlt einen 115-stündigen Vorbereitungskurs. Innerhalb des Kurses wird mehrmals auf die Fürsorgepflicht und den Entzug der Ausbildungsberechtigung bei schwerwiegenden Verstößen verwiesen.

Die für die berufliche Ausbildung der Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg federführende Industrie- und Handelskammer Stuttgart teilte mit, dass es in vielen Unternehmen zusätzlich betriebsinterne Leitlinien und Handreichungen durch den Betriebsrat oder die Frauenbeauftragte gibt.

2. Wie werden Auszubildende bei Ausbildungsbeginn hierüber informiert?

Zu Beginn der Ausbildung werden die Auszubildenden von den Ausbildern über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses informiert.

Die Rechte und Pflichten in der Berufs- und Arbeitswelt sind auch Gegenstand des Unterrichts an der Berufsschule.

Allgemein werden die Auszubildenden auf die Ausbildungsberater der zuständigen Stellen, bzw. auf die zuständige Stelle selbst als Ansprechpartner für alle Fragen und Probleme im Rahmen der Ausbildung hingewiesen.

3. Wie gestaltet sich der übliche Verfahrensgang bei Bekanntwerden eines Falles von sexueller Belästigung im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen?

Es wird auf die Beantwortung des Antrages 14/6180, insbesondere die Antworten zu den Fragen I. 5., 6. und 8. hingewiesen.

Eine einheitliche Vorgehensweise gibt es nicht.

Allgemein kann Folgendes gesagt werden:

Bei Bekanntwerden eines Falles von sexueller Belästigung im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses wird von den zuständigen Stellen versucht, den Sachverhalt in Gesprächen mit den Beteiligten zu erhellen. Dabei wird der/die Auszubildende auf die rechtlichen Möglichkeiten, insbesondere die Strafanzeige bei der Polizei hingewiesen. Gemäß den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes wird geprüft, ob die persönliche Eignung des Auszubildenden (§§ 28, 29 BBiG) noch vorliegt, erforderlichenfalls wird nach § 33 BBiG (Untersagung des Einstellens und Ausbildens) verfahren.

Beispielhaft wird der vom Baden-Württembergischen Handwerkstag geschilderte Verfahrensablauf bei den Handwerkskammern wiedergegeben:

Die Auszubildenden wenden sich vertrauensvoll an die Ausbildungsberatung der Handwerkskammer. Bei weiblichen Auszubildenden wird im Vorgespräch schon auf die Möglichkeit verwiesen, mit einer weiblichen Ausbildungsberaterin den Vorfall zu besprechen. Innerhalb des Beratungsgesprächs werden die Betroffenen über die Möglichkeit einer Strafanzeige und die Beratungsangebote der Kriminalpolizei informiert. Außerdem wird auf Angebote wie z. B. den Weißen Ring verwiesen.

Der Vorfall wird ausführlich zu Protokoll genommen, da diese Punkte als spätere Beweispunkte für ein Entzugsverfahren benötigt werden.

Es wird ein sofortiger Wechsel des Ausbildungsbetriebes eingeleitet. Auch wird der Gang zum Arzt empfohlen. Durch die dadurch resultierende Krankmeldung wird der Gang zurück in den Betrieb vermieden. In der Zwischenzeit kann die Vermittlung in einen neuen Ausbildungsbetrieb vollzogen werden. Gibt es Probleme mit der Vermittlung, arbeitet man sehr kooperativ mit den Agenturen für Arbeit zusammen. Von dort kann der neue Ausbildungsbetrieb unter Umständen auch finanziell gefördert werden oder die Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortgesetzt werden.

Danach wird die belastete Person angehört und die Angaben zu Protokoll genommen. Sollte ein Betrieb sexuelle Übergriffe an Auszubildenden gegenüber der Kammer einräumen, wird die Kammer die Strafverfolgungsbehörden darüber informieren. Bei festgestellten Übergriffen werden Verfahren zur Untersagung der Ausbildung eingeleitet.

Für den Fall einer Anzeige wird zu gegebenem Zeitpunkt bei der Staatsanwaltschaft die Akteneinsicht beantragt und von der Handwerkskammer, bei begründeten Fällen, das Verfahren zum Entzug der Ausbildungsberechtigung eingeleitet.

4. Wird im Hinblick auf die derzeit bestehenden Verjährungsfristen im Strafrecht und im Zivilrecht von Seiten der Landesregierung Handlungsbedarf gesehen?

Die in jüngster Zeit bekannt gewordenen Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern legen nahe, dass die jungen Opfer psychisch oftmals nicht in der Lage sind, bis zum Eintritt der zivilrechtlichen Verjährung die Geschehnisse durch die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen öffentlich zu machen. Deshalb wurde seitens der Bundesministerin der Justiz die Frage aufgeworfen, ob die dreijährige, frühestens mit Vollendung des 24. Lebensjahres eintretende Verjährungsfrist verlängert werden sollte. Eine solche Regelung hätte auch Auswirkungen auf die Verjährung von Schadensersatzansprüchen

wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses. Nach Auffassung der Landesregierung kann die Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsfristen in diesen Fällen ein wichtiger Beitrag sein, den berechtigten Belangen der Opfer sexueller Übergriffe besser als bisher gerecht zu werden.

Straftaten des sexuellen Missbrauchs von unter 18 Jahre alten Schutzbefohlenen, auch solchen in Ausbildungsverhältnissen (§ 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB), oder des sexuellen Missbrauchs Jugendlicher (§ 182 StGB) verjähren nach fünf Jahren, wobei die Frist erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres beginnt. Für schwerere Taten, beispielsweise unter Ausnutzung einer schutzlosen Lage vorgenommene sexuelle Handlungen (Sexuelle Nötigung, § 177 StGB), beträgt die Verjährungsfrist 20 Jahre. Durch bestimmte Ermittlungshandlungen wird die Verjährung unterbrochen und beginnt von neuem, wodurch sich die Frist maximal verdoppelt. Bisher hat sich kein Bedürfnis ergeben, die Verjährungsfristen in den fraglichen Fällen zu verlängern.

5. Wie viele Ausbildungen wurden in den Jahren 2008 und 2009 insgesamt in Baden-Württemberg abgebrochen?

Im Jahr 2008 wurden 15.363 Ausbildungsverträge vorzeitig gelöst.

Im Jahr 2009 wurden 15.493 Ausbildungsverträge vorzeitig gelöst.

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.

6. Gibt es Schätzungen zu der Frage, wie viele Ausbildungsverhältnisse in Baden-Württemberg aufgrund von sexuellen Belästigungen im oben genannten Zeitraum beendet wurden?

Die Landesregierung verfügt über keine Schätzungen zu der Frage, wie viele Ausbildungsverhältnisse in Baden-Württemberg aufgrund von sexuellen Belästigungen im oben genannten Zeitraum beendet wurden.

In Vertretung

Dr. Freudenberg

Ministerialdirektor